

Für die Sitzung der Universitätsvertretung
der Universität Wien, am 25. Oktober 2024



Seit der letzten umfassenden Reform des Lehramtsstudiums, der Umstellung der Studienarchitektur auf Bachelor of Education (BEEd)/Master of Education (MEd) im Sinne der Bologna-Akte und der Einrichtung von Lehramtsverbänden in den Jahren 2013 bis 2016 ("PädagogInnenbildung neu"), die das Auslaufen des alten Diplomstudiums und einen darauffolgenden Reformstau zur Folge hatte, haben sich die Probleme im Bildungsbereich und insbesondere die Belastung (angehender) Lehrkräfte sowohl an den Schulen, aber auch verursacht durch die akademischen Behörden selbst – Stichwort Mehrfachstudium, Bürokratie und studentische Lebensrealitäten – stark verschärft.

Nach dem bundesgesetzlichen Beschluss zur Reform der Lehramts-Curricula haben im vergangenen Sommersemester nicht nur Abstimmungsgespräche innerhalb der Gremien im Verbund Nord-Ost stattgefunden, sondern es wurden von Seiten der beteiligten Hochschulleitungen rasch über den Gesetzestext hinaus gehende Pflöcke eingeschlagen, die den curricularen Reformprozess auf Schiene bringen sollten.

Am 20.6. wurde eine Senatsrahmenrichtlinie – vom Rektorat mit einer äußerst geringen Vorlaufzeit vorgegeben und gegen die 4 Stimmen der studentischen Kurie – beschlossen. In dieser wurde die langjährig gültige Praxis der Uni Wien, curriculare Arbeitsgruppen, C-AGs, drittelparitätisch zu beschicken, ausgesetzt und ein neuer Schlüssel zu Ungunsten der Studierenden (und des wissenschaftlichen Mittelbaus) festgeschrieben, in welchem diese Personengruppen nicht mehr über $\frac{1}{3}$ sondern nur noch über weniger als $\frac{1}{4}$ der Stimmen (zusammen genommen die Minderheit) verfügen. Darüber hinaus schränkt der Beschlusstext die Nominierungsautonomie der ÖH ein, indem er vorschreibt, dass studentische Mitglieder der C-AGs jedenfalls Lehramtsstudierende des Verbunds Nord-Ost sein müssen - und Studierende aus fachnahen Bachelor- und Masterstudiengängen also grundsätzlich nicht an der Ausarbeitung der Teilcurricula beteiligte Mitglieder sein können.

Im Oktober fand ein Termin mit der Rechtsberatung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien statt, um offene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lehramts-Reform u.A. in Bezug auf die Entsendung in die curricularen Arbeitsgruppen zu klären. Bei diesem ersten Termin haben sich bestehende rechtliche Zweifel erhärtet und es konnte die Frage, ob die Neugestaltung der Curricula im Verbund Nord-Ost in den ausschließlichen Kompetenzbereich der einzelnen Studienvertretungen fällt, oder die zu beschickenden Gremien

gesamtuniversitäre Interessen betreffen (Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien §21 (1)), nicht abschließend geklärt werden.

Die erste ordentliche Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien im Wintersemester 2024/2025 möge daher beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien lässt rechtlich abklären, in welcher Form die Entsendung in die einzelnen Curricularen Arbeitsgruppen im Rahmen der Neugestaltung der Curricula des Lehramtsstudiums Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (Bachelor of Education und Master of Education) zu erfolgen hat.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien informiert die Vorsitzende der Curricular Kommission, sowie den Senat und das Vize-Rektorat für Lehre darüber, dass bis zur zweiten ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien im Wintersemester 2024/2025 alle bisher erfolgten sowie die in absehbarer Zukunft übermittelten Nominierung in die Curricularen Arbeitsgruppen aufgrund der rechtlichen Unklarheiten als unwirksam zu betrachten sind, sofern diese nicht durch die Vorsitzende der Hochschüler_innenschaft der Universität Wien bestätigt wurden.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien präsentiert die Ergebnisse der Beratung durch eine rechtskundige Person in der zweiten ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien im Wintersemester 2024/2025. Insbesondere soll davon einberichtet werden, ob die Nominierungsbestimmungen in der Senatsrahmenrichtlinie geltenden Rechtsbestimmungen (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014) widersprechen.